



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Notizen.

Die Parteien in Hannover. Das Land Hannover wird mit Recht als die Hochburg der Nationalliberalen angesehen, sowohl bezüglich der Zahl der daselbst gewählten Abgeordneten dieser Partei als auch mit Rücksicht darauf, daß Männer wie von Bennigsen und Miquel daraus hervorgegangen sind; und da die Nationalliberalen in dieser Provinz zuerst den preussischen Gedanken vertraten, oft preussischer als die preussische Regierung selbst, so gelang es ihnen gleichzeitig die Ansicht zu verbreiten, als wenn in Hannover nur zwei Parteien beständen: Reichstreue, d. h. die Nationalliberalen, und Reichsfeinde, zu welchen alle übrigen Parteien gerechnet wurden, namentlich auch die Konservativen, denen man einfach vorwirft, sie besorgten aus blindem Parteihasse gegen die Nationalliberalen den Welsen die Geschäfte. Nichts ist irriger als dies; die konservative Agitation muß als eine Notwendigkeit anerkannt werden, mag man mit den einzelnen Maßnahmen der Häupter dieser Partei einverstanden sein oder nicht.

Es ist vor allen Dingen durchaus nicht richtig, daß die Nationalliberalen die ausschließlichen Träger des nationalen Gedankens in der Provinz und alle die, welche sich der nationalliberalen Partei nicht angeschlossen haben, sofern sie nicht etwa Ultramontane, Sozialdemokraten u. s. w. sind, Welsen seien. Welsen im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. Leute, welche die Ansprüche des Herzogs von Cumberland verwirklicht zu sehen wünschen, giebt es überhaupt nur noch in einer verschwindend kleinen Zahl. Im Jahre 1866 konnten sich freilich viele Hannoveraner mit der Einverleibung nicht recht befreunden. Hat der Niedersache überhaupt einen ungemein zähen, am Hergebrachten hängenden und nach außen hin abgeschlossenen Sinn, so traten auch für viele Hannoveraner persönliche Nachteile ein, welche nicht zu unterschätzen waren. Der hannoversche Hof hatte einen nicht unerheblichen Luxus entfaltet, dessen Wegfall der Stadt Hannover trotz ihres nicht zu leugnenden Aufschwunges in anderer Richtung sehr fühlbar war. Die meist gut bezahlten und nicht übermäßig mit Arbeit überlasteten Staatsämter wurden fast ausschließlich nur aus Gliedern gewisser Familien besetzt, gar manchem jungen Manne aus Familien, die dem Hofe nahe standen, half Georg der Fünfte aus pekuniären Verlegenheiten. Es konnte darnach nicht Wunder nehmen, daß in der Stadt Hannover, im Adel und in den Beamtenfamilien keine Freude über die Einverleibung herrschte, wenn auch die Art und Weise, wie dieser Mißstimmung Ausdruck gegeben wurde, häufig genug ins Lächerliche ging. Trotzdem waren alle Hannoveraner mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen dem deutschen Vaterlande aufs wärmste zugethan, nur eine kleine Zahl brachte es über sich, den Bund mit dem Reichsfeinde zu schließen und in die berüchtigte Welsenlegion einzutreten. Aber alle Hannoveraner hängen fest an ihren althannoverschen Einrichtungen, mögen sich dieselben bewährt haben oder nicht, und wie auf diesem Gebiete gerade die Nationalliberalen die ärgsten Partikularisten sind, lehrt die Geschichte der deutschen und preussischen Gesetzgebung seit 1867 zur Genüge; eine Reaktion dagegen war unausbleiblich, wenn nicht der so oft in Hannover mit provinziellem Stolge gebrachte Ausdruck zur Wahrheit werden sollte: Preußen sei Hannover einverleibt

worden. Das Privileg der ausschließlichen Pflege des nationalen Gedankens steht also den Nationalliberalen nicht zu.

Ebenso steht es aber auch mit dem Privileg des Besitzes der liberalen Ideen. Die Nationalliberalen Hannovers sind die Fortsetzung der Opposition aus der hannoverschen Ständekammer, und unter ihnen befindet sich mancher, der eigentlich auf dem Standpunkte der Fortschrittspartei steht. Es mag sein, daß zu hannoverschen Zeiten die Anhänger der Regierung ungerechtfertigte Begünstigung genossen, an die Stelle einer solchen Parteiherrschaft ist aber seit 1866 die Herrschaft, man kann sagen der Tyrannei der nationalliberalen Partei getreten und macht sich auch in Fragen geltend, wo es doch nur auf ganz andre Gesichtspunkte ankommen sollte, wie z. B. bei Besetzung von Stellen im Landesdirektorium, in den Magistraten u. dergl. Dabei ist der hannoversche Nationalliberale meist ein strenger Doktrinär, eingefleischter Manchestermann und Anhänger des sogenannten konfessionslosen Staates und wie jeder Doktrinär bis zum äußersten unduldsam. Wahrhaft liberal ist aber nur der, welcher auch einen fremden Standpunkt achten kann, und es bleibt immer eine Tyrannei, auch wenn liberale Ideen als Tyrannei auftreten.

Aus den angegebenen Gründen ist es zu erklären, daß viele, viele Bewohner der Provinz Hannover sich durch die dort herrschende Partei nicht befriedigt fühlen, gleichzeitig aber von der praktischen Teilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen werden. Sollte hier ein Wandel geschaffen werden, so könnte er einmal nur von einem Punkte außerhalb der bisherigen Parteien angeregt werden, und andererseits nur von der konservativen Partei, da die nationalliberale Partei ganz Deutschlands ihren Mittelpunkt in Hannover hat und deshalb dort nicht erfrischend wirken kann. Die konservative Partei könnte daher allein nur befruchtend wirken, indem sie nicht nur eine eigne, auf dem neuen Boden der jetzigen Verhältnisse stehende Regierungspartei schafft, sondern auch ihre Gegner zwingt, von den früheren Parteiverhältnissen abzusehen und sich den neueren Verhältnissen entsprechend zu gruppieren. Ob es nicht überhaupt gut wäre, an Stelle der auch in Preußen an vergangene Zeiten erinnernden Parteibezeichnungen konservativ und liberal andre zu setzen, mag dahingestellt bleiben, zur Zeit sind sie aber noch maßgebend, und die Parteibildung wird sich nach ihnen richten müssen. Eine Menge Hannoveraner, welche zu hannoverschen Zeiten nicht zur Opposition gehörten und sich gern am öffentlichen Leben beteiligen wollten, schließen sich deshalb gern der konservativen Partei an, ebenso viele, welche vom Doktrinarismus der Nationalliberalen abgestoßen werden. Es sind darunter auch viele Träger altadlicher Namen, die früher ihrem hannoverschen Königshause treu waren, den Wechsel der Dinge beklagt haben, nun aber auch in den neuen Verhältnissen thätig sein wollen. Inwiefern es eine Kräftigung des Wessentums sein soll, solche Personen den neuen Verhältnissen dienstbar zu machen, ist nicht abzusehen. Es zeugt deshalb von einer gewissen Kurzsichtigkeit, namentlich auf Seite der Freikonservativen, die große Bedeutung der jetzigen konservativen Bewegung in Hannover mißzuverstehen. Selbstverständlich müssen Konservative und Nationalliberale in den Wahlbezirken, in welchen (mit Hilfe der Ultramontanen) wirkliche Welsen als Kandidaten aufgestellt werden und Aussicht haben, gewählt zu werden, fest zusammen halten; aber beweist es nicht die Wahrheit der oben aufgestellten Behauptung von der Illiberalität der nationalliberalen Partei, wenn sie nun allein die Früchte solcher Kompromisse ernten will? Kann man ihnen nicht ebenso gut den Vorwurf machen, daß sie die Geschäfte der Welsen besorgten, indem sie die wie sie reichstreuenden Konservativen aufs äußerste bekämpfen? Was sollen Artikel, wie die Besprechung der konservativen Versammlung vom

4. Oktober zu Hannover im „Hannoverschen Courier“? Sollen wirklich alle national-gefinnten Elemente zusammengefaßt werden, dann ist es Zeit, daß die konservative Bewegung in Hannover in ihrer Bedeutung richtig gewürdigt werde, daß die Nationalliberalen die Konservativen als eine ebenbürtige, auf dem gleichen nationalen Boden wie sie selbst stehende Partei anerkennen, und daß die Früchte eines Zusammengehens beiden Parteien auch gleichmäßig zu Teil werden. Gemeinsam müssen in gefährdeten Bezirken die Kandidaten aufgestellt werden, nicht aber darf dies die eine Partei selbständig thun und dadurch die andre in die Zwangslage setzen, entweder ihre eignen Prinzipien zu verleugnen oder den Reichsfeinden in die Hände zu arbeiten. Dies aber haben die Nationalliberalen gegenüber den Konservativen meist von Anfang an versehen, und daraus erklärt sich mancher außerhalb der Provinz mißverständene Schritt der letzteren.

Die Tortur in unsrer Reichsstrafprozeßordnung. A. Wie kommen Sie zu der Behauptung, daß die Reichsstrafprozeßordnung die Tortur wieder eingeführt habe? Ich meine doch, daß sie die Lage des Angeklagten mit allen möglichen Kautelen ausgestattet habe, sodaß der liberalste Fortschritt seine Freude daran haben müßte.

B. Verzeihen Sie, ich habe nicht behauptet, daß die Tortur für den Angeklagten eingeführt worden sei. Ich erlaubte mir nur die Bemerkung, wie vielleicht über dem löblichen Streben, den Angeklagten möglichst zu sichern, nicht ausreichend beachtet worden ist, daß unter Umständen — in einem nachfolgenden Verfahren — ein Zeuge zu einem Angeklagten werden kann, und daß für einen solchen Zeugen eine recht hübsche Tortur eingeführt worden ist.

A. Da wäre ich denn doch neugierig.

B. Ich werde mich sofort näher erklären. Zuvor aber gestatte ich mir zu bemerken, daß ich von der Sachlage unter der Geltung der alten preussischen Kriminalordnung von 1805 ausgehe, deren Bestimmungen bis zur Einführung der Reichsstrafprozeßordnung in dem recht großen Gebiete des preussischen Landrechts gegolten haben.

A. Sie vergessen wohl die Verordnungen von 1849 und 1852?

B. Keineswegs, diese Verordnungen enthalten jedoch über den Punkt, auf den es hier ankommt, die Zeugenvernehmung, keinerlei materielle Abänderung der entsprechenden Bestimmungen der Kriminalordnung. Nach der letztern ist der Richter — nach Maßgabe gewisser ihm im Gesetze gegebener Anleitungen — ermächtigt, den Zeugen uneidlich — pro informatione — zu vernehmen, und nach dessen Vernehmung, deren Gegenstand und Leitung lediglich richterlicher Bestimmung unterliegt, zu bestimmen, ob er den Eid fordern will oder nicht. Letztenfalls kann er nicht nur von der Eidesleistung selbst, als auch von jeder Aufforderung an den Zeugen, sich zur Eidesleistung bereit zu erklären, absehen. Nach der Reichsstrafprozeßordnung hat er aber den Zeugen, der ihm sogar von den Prozeßbeteiligten oktroyirt werden kann und dessen Befragung ihm garnicht einmal ausschließlich zusteht — wenige Fälle ausgenommen —, unter allen Umständen zu vermeiden — ob vor oder nach der Vernehmung, ändert hierbei nicht viel —, und es liegt auf der Hand, daß der so behandelte Zeuge sehr oft hierbei in die Lage gerät, sich durch seine Aussage selbst empfindlich zu schädigen, oder — wie ja die jetzt so zahlreichen Meineidsprozesse zeigen — einen Meineid zu leisten. Sollte nicht dies schon die Bezeichnung einer Tortur verdienen?

A. Das Gericht kann doch aber auch jetzt unzulässige Fragen untersagen, und der Zeuge ist ja berechtigt, sein Zeugnis zu verweigern, wenn dasselbe ihm strafgerichtliche Verfolgung zuziehen könnte.

B. Richtig. Nur kann leider bei der Beurteilung der „Unzulässigkeit“ auf die Lage des Zeugen keinerlei Rücksicht genommen werden, weil das Gesetz solche nicht kennt; und was den Fall der Zeugnisverweigerung betrifft, so ist das ja eben der Fall, in welchem der Zeuge sich in einen Angeklagten demnächst verwandeln kann. Hätten Sie es für einen solchen eventuellen Angeklagten für trostreich, wenn ihm die Frage gestellt wird: „Haben Sie vielleicht gestohlen? Sie brauchen es nicht zu sagen. Sollten Sie aber zufällig nein sagen, so werden Sie das gefälligst beschwören.“ Ich halte das für die sinnreichste Tortur, die je erfunden worden ist.

A. Aber aus der Zeugnisverweigerung darf doch gegen den Zeugen nichts gefolgert werden.

B. Sehr gut. Es dürfte doch aber kaum Menschen geben, die aus ihr in unserm Falle nicht einfach schließen würden: er hat gestohlen, denn — sonst hätte er ja das Gegenteil beschwören können. Und dann wollen Sie sich erinnern, daß in dem demnächstigen Verfahren gegen diesen unglücklichen Zeugen die Entscheidung über die Thatfrage erfolgt, ohne daß der Entscheidende, sei er Richter oder Geschworne, an irgendwelche Beweisregeln gebunden ist; vielmehr hat er lediglich nach seiner innersten Ueberzeugung zu entscheiden. Ist es da noch zweifelhaft, was er annehmen wird? Und ist das nicht gerade ebenso, als wenn man in Strafsachen die Eideszuschreibung an den Angeklagten einführen wollte, wo dann doch wohl klar wäre, daß man eine moralische Tortur eingeführt und die alte Tortur in zeitgemäß verbesserter Auflage wiederhergestellt hätte?

A. Aber wenn jemand ein Verbrechen begangen hat, so können Sie doch nicht verlangen, daß ihm die Verheimlichung, falls er in die Lage kommt, hierbei als Zeuge vernommen zu werden, noch mehr, als geschehen, erleichtert werde.

B. Ich wünsche, daß jeder, der ein Verbrechen begangen hat, desselben überführt werde. Daß aber ein Geständnis oder etwas dem Gleichkommendes durch moralischen Zwang herbeigeführt werde, tadle ich ebenso entschieden, wie die früher übliche Methode der Herbeiführung des Geständnisses durch körperlichen Schmerz. Uebrigens findet Ihr Expediens der Zeugnisverweigerung durchaus nicht immer statt, selbst wenn es sich für den Zeugen um schlimmere Dinge handelt als um strafgerichtliche Verfolgung.

A. Was könnte denn schlimmeres oder auch nur ebenso schlimm für ihn sein?

B. Nun, ein Beamter z. B., der etwas gethan hat, was man ihm nicht nachweisen kann, was ihn aber unfehlbar in diesem Falle Entlassung im Wege des Disziplinarverfahrens einbringen würde, kann sehr wohl als Zeuge in die Lage kommen, befragt zu werden, ob er die betreffende Handlung begangen habe. Der Unglückliche darf nicht einmal sein Zeugnis verweigern. Er hat also einfach zu wählen zwischen Meineid und Verlust seiner Existenz, dem Ruin vielleicht seiner ganzen Familie.

A. Ja, wie soll denn das aber faktisch vorkommen? Sie setzen Unwahrscheinlichkeiten!

B. Durchaus nicht. Nehmen Sie an, man wolle den Mann, von dem wir jetzt sprechen, beseitigen. Nichts leichter als das. Man läßt ihm das sonst nicht zu beweisende Faktum öffentlich durch einen Dritten vorwerfen. Sodann schreitet der Staatsanwalt gegen den Dritten als „Verleumder“ ein, der im Termine den

Einwand der Wahrheit macht, und — den Beamten als Zeugen vorschlägt. Wer rettet ihn nun von der obengedachten Wahl?

A. Aber wer wird sich dazu hergeben, hier den Dritten zu spielen und sich der eventuellen Strafe auszusetzen! Wer wird überhaupt auf solche Manöver kommen!

B. Nun jemand, den ein ganz besonderes Interesse dazu treibt und der sich über die Gefahr hinwegsetzt, vielleicht auch überzeugt ist, daß er straffrei bleiben wird. Man kann in derselben Weise auch gegen jeden sonst nicht zu überführenden Verbrecher vorgehen und wird in dessen Zeugnisverweigerung jedenfalls ein kräftiges Indizium schaffen. In Summa: die Tortur ist wieder eingeführt und wird bleiben, so lange nicht dem Richter die diskretionäre Gewalt wiedergegeben wird, die ihm zu Gunsten einer Auffassung entzogen worden ist, welche allen, vielleicht den Angeklagten ausgenommen, mißtraut und dabei übersieht, daß hierbei auch jener aufs empfindlichste geschädigt werden kann.

A. Es wird aber nicht ganz leicht sein, hierin Abhilfe zu schaffen, ohne dabei die Forderung der Ermittlung der Wahrheit, die doch vor allem aufrecht erhalten werden muß, zu kurz kommen zu lassen.

B. Vorläufig begnüge ich mich mit diesem Hinweis, daß die rücksichtslose Behandlung des Zeugen aufhören muß, die mehr als alles sonst hierbei in Frage kommende die Ursache der skandalösen Meineidsprozesse ist, die wir jetzt so oft genießen. Sonst wird es weiterhin vorzuziehen sein, Angeklagter zu sein als Zeuge.

Der Pauperismus auf deutschen Universitäten. Im neuesten Hefte der Revue internationale de l'enseignement, die in Paris herauskommt, spricht ein Dr. St., der offenbar ein berühmter Professor in Wien ist, über den Pauperismus auf den deutschen Universitäten. Man erinnert sich der klugen Reklame aus Berlin, wonach ein Student die Stadtverwaltung bat, ihn bei dem Nachtdienst der Straßenreinigung anzustellen, um etwas zu verdienen und so seine Studien fortsetzen zu können. Diese Erzählung und die gleichzeitige Ausweisung eines Studenten aus Wien, der bei völliger Mittellosigkeit als Vagabund behandelt wurde, sind der Ausgangspunkt des Verfassers. Er behauptet, daß an den großen Universitäten, namentlich Wien und Berlin, aber auch in München u. a. Universitäten, ein Heer armer Studenten mehr Unterhalt als Bildung suche, er findet, ohne dafür einen Beweis zu erbringen, daß dieser Pauperismus zunehme. Das Ausland hält uns für ein armes Land. Es ist uns fraglich, ob es gut sei, wenn wir selbst die Fremden in dieser Meinung so bestärken, wie es der Verfasser thut. Fast kommt es uns vor, als ob wir von unserm Selbstgefühl zurückgeschreckt werden sollten, eine üble Meinung, die nicht einmal statistische Belege für sich hat, auf Kosten unsrer Ehre zu verbreiten. In diesem Stück ist Oesterreich doch wohl gerade so gestellt wie wir im deutschen Reiche.

Der Verfasser beruft sich auf eine vor neun Jahren erschienene Schrift des Wiener Professors Billroth (Lehren und Lernen der medizinischen Wissenschaften), die auch in den Grenzboten erwähnt worden ist. Die erbärmlichen pekuniären und sozialen Verhältnisse vieler Medizinstudenten in Wien sind dort gewiß drastisch genug geschildert. Darf man aber diese Schilderung wirklich verallgemeinern? Wir sind seit 35 Jahren recht viele Jünglinge, die zur Universität gingen, nach allen ihren Verhältnissen bekannt geworden, in Berlin und in der Provinz. Ich kann nicht zugeben, daß der Pauperismus unter diesen angehenden Gelehrten zugenommen habe; eher scheint mir das Gegenteil der Fall zu sein. Wenn man

Billroths Ansicht etwas genauer betrachtet, so ist sie spezifisch für das vielsprachige Land an der Donau formuliert, denn er spricht von Leuten, die das Deutsche nicht hinlänglich verstehen und in keiner Sprache ihre Gedanken ausdrücken können; er sagt, daß es meist galizische und ungarische Juden sind, die es für möglich halten, während sie mit Streichhölzern handeln oder an der Börse oder beim Telegraphen ein Pöfchen bekleiden, Universitätsstudien zu machen. Das setzt doch andre Menschen voraus, als unsre deutschen Studenten bei aller Armut sind.

Gewiß finden sich unter unsern Studenten viele arme, mehr als in Frankreich und England. Die Thatsache ist nicht allein dadurch erklärlich, daß wir weniger wohlhabend sind, es giebt bei uns bisher auch für Menschen von höherem Streben zu wenig anderweitige Erwerbsgelegenheit, wie sie Frankreich und England bieten. Vielleicht werden wir sie in fünfzig Jahren erreicht haben. Auch kommt in Betracht, daß wir ein Beamtentum haben, welches sich einer größern Achtung erfreut, als es im Auslande bei Beamten der Fall ist, und daß darum gewisse höhere Studien bei uns übermäßig gesucht werden. Man kann das nur dann ändern wollen, wenn für unsre Jugend andre, ebenso wertvolle Lebensaufgaben für höhere Bildung winken. Die Ueberproduktion an Gelehrten ist bei uns nicht zu leugnen, aber alle andern Berufsarten klagen über dasselbe Uebermaß an Bewerbern. Die manchesterliche Theorie weiß sich dabei durch gewohnte Redensarten vom Kampfe ums Dasein, von dem Gesetz der Auswanderung u. z. zu helfen. Aber auch positivere Geister wenden sich der Schwierigkeit zu, die keineswegs sich auf die Universitätsstudenten beschränkt.

Was der Professor St. gegen den angeblich so zunehmenden Pauperismus der Studenten vorschlägt, ist merkwürdig wenig. Er lehnt zunächst ab, die Studenten in ihrer Freiheit zu beschränken, auch will er nicht die besonders reichlich ausgestatteten und in großen Städten befindlichen Universitäten vor dem Schwarm armer Studenten schützen, der sich naturgemäß ihnen zuwendet. Das scheint ihm alles mit Recht freiheitsfeindlich zu sein, obwohl er zugiebt, daß bei einer übermäßigen Frequenz z. B. anatomischer und chemischer Vorträge der ganze Unterricht illusorisch wird. Was will er denn aber gegen das Uebel thun? Er denkt an die Warnung der Familien, an die Presse, an die Schule, natürlich die höhere Schule. Diese soll nicht erst zu Ende der Gymnasiallaufbahn, sondern bei allen Versetzungen die schwachen und zweifelhaften Schüler zurückhalten und zwar mit unbarmherziger Strenge, damit nur die fähigsten zur Universität kommen. Nun ist die Einrichtung, erst am Ende der Schulzeit die Schüler zu sondern und die Unfähigen zurückzuhalten, wohl in Frankreich bekannt, wo man sie abschaffen will, aber bei uns ist sie nicht bekannt. Wir versetzen von Anfang an nur auf Grund einer Prüfung, die eben dazu dienen soll, die Unfähigen zurückzuhalten. Somit erfüllen wir ja schon das Verlangen des Verfassers. Aber er muß ja selbst gestehen, daß damit gegen den viel beklagten Pauperismus auch nichts erreicht werden würde. Denn die armen Schüler, die er fernhalten möchte, sind nicht selten die, welche am meisten leisten, nicht selten sind es auch solche, die eine von ihren dürftigen Verhältnissen herrührende äußere Ankultur schnell abzulegen imstande sind. Solche Schüler, denen schon der Staat Freischule in beschränktem Umfange gewährt, wird gewiß auch der Wiener Professor mit humanem Auge die Universität aufsuchen sehen. Er wird aber im Sinne der Humanität darauf bestehen, daß wirklich nur hervorragende Fähigkeiten so begünstigt werden, und nicht ohne daß auch solchen Fähigen die Schwierigkeiten und Gefahren bekannt gemacht werden, die aus großer Dürftigkeit ihren beabsichtigten höhern Studien erwachsen. Daß übrigens die kleineren Univer-

sitäten diesen armen Studenten als die billigeren dürften empfohlen werden, glauben wir nicht so im allgemeinen zugeben zu können.

Um noch einmal auf die Billrothsche Schrift zurückzukommen, so knüpft sich an die Erwähnung der armen jüdischen Mediziner in Wien die bekannte statistische Thatsache, daß die Juden überhaupt die höhere Bildung eifriger aussuchen als andre Rassen. Eben dieselben Juden wissen durch Benützung des Mitleids ihrer Stammesgenossen und durch anderweitige Mittel am besten den Mangel an Mitteln zu überwinden, der andre abschreckt. Und so würde die in Rede stehende Angelegenheit auch an ihrem Teile auf die Judenfrage führen, die freilich von allen sozialen Fragen gestreift wird.

Die Rückbillette der Eisenbahnen. Vor einiger Zeit ist, angeregt durch eine Abhandlung des Professors von Zhering, in öffentlichen Blättern die Frage erörtert worden, ob die Beschränkung, welche die Eisenbahndirektionen an die von ihnen ausgegebenen Rückbillette knüpfen, daß diese nämlich nur von derselben Person, welche die Hinfahrt gemacht hat, benützt werden dürfen, zu Recht bestehe. Herr von Zhering hatte diese Frage verneint, weil die Eisenbahnbillette Inhaberpapiere seien, und diese Eigenschaft ihnen auch durch keine Anordnung der Direktion genommen werden könne. Da sofort juristische Stimmen laut wurden, welche dieser Ansicht entgegentraten, so erwarteten wir, daß die Gerichte da, wo die Frage praktisch werden sollte, wohl das Richtige treffen würden. Jüngst haben aber Zeitungen berichtet, daß in der That ein höherer Gerichtshof, der Straffenat des Oberlandesgerichts zu Celle, sich der Ansicht Zherings angeschlossen und ein Rückbillet, trotzdem, daß es den ausdrücklichen Vermerk „Nicht übertragbar“ enthielt, für frei übertragbar erklärt habe. Dies veranlaßt uns, auch unsrerseits hier diese Frage kurz zu besprechen.

Es ist richtig, daß die Fahrbillette, welche die Eisenbahnen ausgeben, im allgemeinen die Natur der Inhaberpapiere haben. Zwar steht dies nicht ausdrücklich darauf, sondern die Billette pflegen nur die Worte zu enthalten: „Berlin—Hannover“ u. Aber die rechtliche Natur eines solchen Billets ergänzt sich aus den Reglements der Eisenbahnen, welche den ganzen Dienst derselben ordnen. Diese Reglements bilden die Grundlage des Vertrages (lex contractus), welcher durch Ausgabe eines Billets eingegangen wird. Und sie lassen erkennen, daß der Regel nach das Fahrbillet allerdings jeden Besitzer zur Fahrt berechtigen soll, mithin die Natur eines Inhaberpapiers hat.

Diese Natur ist aber nicht eine dem Billet vom lieben Gott verliehene Eigenschaft, welche durch keine menschliche Satzung wieder geändert werden könnte. Auch steht nirgends etwa in unsern Staatsgesetzen, daß die Eisenbahndirektionen nur Inhaberpapiere als Fahrbillette ausgeben dürfen. Beruht vielmehr die dem Fahrbillet innewohnende Eigenschaft eines Inhaberpapiers nur auf der Satzung, welche die Direktion selbst für die Ausgabe der Billette erteilt hat, so ist nicht abzusehen, weshalb diese Eigenschaft dem Billette nicht auch durch eine gleiche Satzung wieder genommen werden könnte. Wer sich dieser Bedingung nicht fügen will, braucht ja kein Rückbillet zu lösen. Löst er es aber, so hat er auch in die von der Direktion gesetzten Bedingungen der Ausgabe gewilligt. Es fragt sich daher nur, wie diese die Natur des Billets beschränkende Satzung in einer für das Publikum erkennbaren und deshalb bindenden Weise ins Leben treten könne.

Es ist wohl unzweifelhaft, daß dies nicht schon dadurch geschehen kann, daß etwa die Direktion ihren Beamten die Instruktion giebt, auf ein Rückbillet keinen andern, als den, welcher die Hinfahrt gemacht hat, fahren zu lassen. Auf diesen Fall würde ganz die Argumentation Thering's passen, daß die äußerlich dem Billet zukommende Eigenschaft eines Inhaberpapiers demselben nicht durch eine solche geheime Instruktion genommen werden könne; und vielleicht hat wohl Thering nur aus diesem Falle seine Ansicht abgeleitet. Anders würde die Sache schon liegen, wenn die Direktion es als Teil ihres Fahrreglements öffentlich bekannt gemacht hätte, daß auf Rückbillette immer nur die nämliche Person fahren dürfe. Denn damit wäre die Unübertragbarkeit des Rückbillets zur Vertragsbedingung der Ausgabe erhoben. Aber selbst in diesem Falle würde vielleicht bei strafrechtlicher Verfolgung der, welcher unrechtmäßig ein solches Billet benutzt, sich darauf berufen können, daß ihm jene Beschränkung nicht bekannt geworden sei und er deshalb in gutem Glauben gehandelt habe. Wenn nun aber, so wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist, die Eisenbahndirektion auf das Rückbillet selbst drucken läßt: „Nicht übertragbar,“ dann kann es gar kein Zweifel sein, daß die Nichtübertragbarkeit Bedingung der Ausgabe ist, die auch jedem Dritten, sobald er das Billet ansieht (was man doch als geschehen annehmen muß), erkennbar und daher auch für ihn bindend wird. Das Billet verliert eben insoweit seine Eigenschaft eines Inhaberpapiers, und die Berechtigung daraus knüpft sich an die Person dessen, welcher die Hinfahrt gemacht hat. Ob diese Beschränkung vom Standpunkte des praktischen Eisenbahnverkehrs ratsam sei oder nicht, ob sie vielleicht wegen der Schwierigkeit und Anzuträglichkeit der Kontrolle besser aufzugeben wäre, ist eine Frage, die vom Rechtsstandpunkte nicht weiter in Betracht kommt. Diesen Rechtsstandpunkt aber halten wir — menschlich und juristisch — für so klar und unzweifelhaft, daß wir es im Interesse der Justiz nur bedauern können, wenn Gerichtshöfe sich durch die aufgetauchten theoretischen Bedenken beirren lassen.

Nochmals Antiquarisches. Von dem Herausgeber des kürzlich in diesen Blättern wegen einzelner maßlos hohen Preise angegriffenen antiquarischen Katalogs ist uns ein Berliner Antiquariatskatalog vom vorigen Jahre übersandt worden, in welchem für die Reichardt'schen Goethelieder, die der Lübecker Antiquar mit 4, der angefochtene Leipziger mit 90 Mark ange setzt hatte, sogar 100 Mark (!) gefordert werden. Man weiß in der That nicht, was man dazu sagen soll. Das vierte Heft dieser Lieder ist bei der Verlagsbuchhandlung (Breitkopf und Härtel) noch jetzt neu für 5 Mark zu haben. Folglich hat der betreffende Berliner Antiquar die übrigen drei Hefte mit 95 Mark berechnet. Wir gestehen gern zu, daß unter solchen Umständen die Leipziger Forderung von 90 Mark für alle vier Hefte noch eine bescheidene zu nennen ist, müssen aber doch wünschen, daß auch für diesen Preis sich kein Käufer finden möge. Wenn das Publikum freilich so toll ist, solche Preise zu bezahlen, dann darf es sich nicht wundern, wenn der Antiquar versucht, sie bei jeder nächsten Gelegenheit noch weiter in die Höhe zu schrauben.

